

BGer 5A 246/2022 vom 6. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_246_2022

FR: TF 5A 246/2022 du 6 avril 2022

IT: TF 5A 246/2022 del 6 aprile 2022

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe enthält widersprüchliche Hinweise; aufgrund des zeitlichen Geschehens ist aber davon auszugehen, dass sich A. _____ gegen den Entscheid des Kantonsgerichtes wenden möchte.

E. 2

Anders als im kantonalen Verfahren, in welchem die Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung nicht begründet werden muss (vgl. Art. 450e Abs. 1 ZGB), gelten im bundesgerichtlichen Verfahren die Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG. Das bedeutet, dass in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Indem die Eingabe eine blosse Beschwerdeerklärung enthält, bleibt sie unbegründet. Mithin ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.